



## **Satzung in der Fassung vom 14.05.2022**

In dieser Satzung wird für die Nennung von Personen und Funktionen das Generische Maskulinum verwendet. Damit sind Menschen und Funktionen weiblichen, männlichen und diversem Geschlecht gleichermaßen gemeint.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Folkbühne Angeln“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kappeln, Ellenberger Str. 27.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Kappeln, Ellenberger Str. 27, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr.5 AO) und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr.13 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Förderung der Folk- und Weltmusik sowie des Genres „Lied und Song“, insbesondere durch die Entwicklung von Zusammenarbeit zwischen Institutionen der musikalischen Jugend- und Erwachsenenbildung und Folk-Weltmusikerinnen bzw. -musikern und Liedermacher/innen.
  - b. Durchführung von Folk-, Weltmusik-, sowie Lied- und Songveranstaltungen, wie Konzerten, Festivals und Tanztreffen;
  - c. Durchführung von freien Session (Musiziertreffen)
  - d. Durchführung von Workshops und Seminaren
  - e. Beratung und Betreuung von Musikgruppen, Einzelinterpreten und Veranstaltungsträgern.
  - f. Kontaktaufnahme und -pflege zu ähnlichen Gruppen in anderen Gegenden Deutschlands und anderen Kulturkreisen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a. Aktiven Mitgliedern
  - b. Passiven Mitgliedern
  - c. Außerordentlichen Mitgliedern
  - d. Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins nutzen und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht und nehmen in der Mitgliederversammlung auch kein Stimmrecht in Anspruch.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. (s. §11) Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (6) Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Gesamtvorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor dem Gesamtvorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die
  - a. Mitgliederversammlung,
  - b. der geschäftsführende Vorstand
  - c. der Gesamtvorstand
  - d. die Kassenprüfer

## **§ 8 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der **geschäftsführende Vorstand** nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten einzeln und allein den **Verein** gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten.

## **§ 9 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens

## **§ 10 Bestellung des geschäftsführenden Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
  - b. Den Spartenleitern, sofern gemäß § 16 Sparten eingerichtet wurden.
- (2) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind

- a. Die Aufstellung des Jahreshaushaltsentwurf und eventueller Nachträge
- b. Die Vorlage des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung
- c. Aufnahme und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern (gemäß §4)

## **§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Gesamtvorstands**

- (1) Der Gesamtvorstand tritt alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Jedes Mitglied im Gesamtvorstand hat eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer haben die Abrechnung und Buchführung des Vorstands zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer kontrollieren, ob alle Ausgaben und Einnahmen dem Haushaltsplan entsprechen und sie korrekt ausgeführt wurden. Die Buchführung wird auf rechnerische Richtigkeit und korrekte Kontenzugehörigkeit überprüft.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
  - e) die Wahl der Kassenprüfer
  - f) die Bestätigung der Spartenleiter
  - g) die Entgegennahme der Jahreshaushaltsplanung,
  - h) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Gesamtvorstands,
  - i) die Auflösung des Vereins.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit eines Drittels, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 17 Sparten und Abteilungen**

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche kulturelle Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet. Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Sparten beschließen.
- (2) Jede Sparte wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Spartenleiter. Die Spartenleiter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Lehnt die Mitgliederversammlung einen Spartenleiter ab, müssen die Mitglieder der Sparte einen neuen Spartenleiter wählen.
- (3) Die Spartenleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

## **§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende

gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den eingetragenen und gemeinnützigen Verein „Begegnungsstätte Ellenberg e.V.“ in Kappeln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke, zum Beispiel zur Förderung der Kunst und Kultur, zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Kappeln, den 29.03. 2020

Geändert am 14.05.2020

### **Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder:**

*Manfred Kerl, wohnhaft Langeland 20, 24376 Kappeln*

*Dagmar Damkowski-Kerl, wohnhaft Langeland 20, 24376 Kappeln*

*Guido Grahle, wohnhaft Lindenstr. 15, 24966 Sörup*

*Bernd Jochimsen, wohnhaft Nadelhöft 4, 24395 Gelting*

*Dagmar Fötsch-Middelschulte, wohnhaft Arnisser Str. 14, 24407 Faulück-Rabenkirchen*

*Renate Felske, wohnhaft Friedrich-Hebbel-Str 3, 24376 Kappeln*

*Helmut Schulz, wohnhaft An der Wassermühle 2a, 24376 Kappeln*